

## TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Arbeitsverhältnisse mit nahen Angehörigen stehen bekanntermaßen im besonderen Fokus des Finanzamtes, denn nicht jede unter nahen Angehörigen denkbare Gestaltung ist erlaubt. Davon berichtet unser erster Beitrag, bei dem es um ein Mini-Job-Verhältnis geht, bei dem das Entgelt in der Überlassung eines Firmenwagens zur kostenlosen privaten Nutzung bestand. Dies ist nicht fremdüblich, urteilten die Richter des Bundesfinanzhofes und erkannten in letzter Instanz das Arbeitsverhältnis nicht an.

In jedem Monat gibt es Termine, die nicht verlängerbar sind und deshalb im Einzelfall nicht vergessen werden sollten. Ein wichtiges Datum ist dabei der 31. März. Da dieser 2019 auf einen Sonntag fällt, verlängert sich die Frist automatisch auf den nächsten Werktag, also auf den 1. April 2019. Welche Meldungen, Anträge und Zahlungen noch bis zum 31. März bzw. 1. April erledigt werden müssen, lesen Sie in unserem zweiten Beitrag.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

### **Ärger bei der PKW-Gestellung für Minijob im Familienbetrieb ist fast unausweichlich**

Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen unterliegen schon immer dem besonderen Augenmerk des Finanzamtes. Damit die Verträge steuerlich anerkannt werden, müssen sie fremdüblich sein. Dies bedeutet einerseits, dass die wesentlichen Vertragsteile ebenso fremdüblich vereinbart sind, wie andererseits die geschlossenen Verträge in der Praxis fremdüblich durchgeführt werden.

Dass als Entgelt für die geleistete Arbeit nicht nur Barlohn, sondern auch Sachleistungen vereinbart werden können, steht grundsätzlich außer Frage. Doch die Kombination aus beidem bzw. die Art und Höhe der vereinbarten Bar- und Sachleistungen können dazu führen, dass die Vereinbarungen nicht mehr als wie unter Fremden üblich anerkannt werden können. Im Ergebnis wird das gesamte Arbeitsverhältnis zwischen den nahen Angehörigen nicht anerkannt. Damit ist der Betriebsausgabenabzug beim Unternehmer gestrichen, der mitarbeitende Familienangehörige hat für ein privates „Taschengeld“ gearbeitet und der Sozialversicherungsschutz für ihn wird rückwirkend auch gestrichen.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn das Arbeitsentgelt für einen Minijob ganz oder zum überwiegenden Teil aus einer Nutzungsüberlassung eines Firmen-PKW zur privaten Nutzung besteht.

In einem aktuellen Verfahren erklärte der Bundesfinanzhof das steuerliche Aus für die bedingungslose Firmenwagenüberlassung bei einem Minijob im Unternehmen des Ehegatten. Im konkreten Fall arbeitete die Ehefrau ca. 9 Stunden in der Woche und erhielt dafür ein Arbeitsentgelt in Höhe von 400 Euro. Da sie auch Kurierfahrten übernehmen sollte, wurde ihr ein Pkw überlassen, den sie auch uneingeschränkt privat fahren durfte. Die Privatnutzung des überlassenen Fahrzeugs wurde mit 1 % vom Bruttolistenpreis bei Neuzulassung korrekt der Lohnsteuer- und SV-Berechnung unterworfen, wobei die PKW-Nutzung, wie bei einer Gehaltsumwandlung, auf das vereinbarte Arbeitsentgelt angerechnet wurde. Dadurch erhielt sie noch ca. 15 Euro ausgezahlt.

Bereits der geringe Barlohn könnte den einen oder anderen an der Fremdüblichkeit zweifeln lassen, wenn man bedenkt, dass meist ein Minijob als Aufstockung des finanziellen Haushaltbudgets angenommen wird. Doch es war die Möglichkeit, das Fahrzeug uneingeschränkt auch privat nutzen zu können, die die obersten Richter die Vergleichbarkeit mit fremden Dritten verneinen ließ. Die bedingungslose Privatnutzung bei Kostenübernahme durch den Arbeitgeber stellt für selbigen ein unkalkulierbares unternehmerisches Risiko dar. Denn ein angemessenes Verhältnis zwischen Arbeitsleistung und Lohnkostenaufwand im weitesten Sinne ist bei einer bedingungslosen Nutzungsüberlassung auf Dauer nicht zu gewährleisten. Während in Nutzungsüberlassungen an familienfremde Arbeitnehmer vielfach Nutzungsbeschränkungen oder auch Kostenbeteiligungen vereinbart

werden, um das Risiko der Kostentragung für eine überschwängliche Privatnutzung des Fahrzeugs zu begrenzen, vermisste der BFH Vereinbarungen diese Art in dem zu entscheidenden Gerichtsverfahren.

Als mögliche Nutzungsbeschränkungen könnten die Begrenzung der Privatkilometer oder Nutzungsverbote für Angehörige oder auch der Ausschluss von Urlaubsfahrten mit dem Firmenwagen vereinbart werden. Aber auch Beteiligungen des Arbeitnehmers an den Fahrzeugkosten wären denkbar. Der BFH hat die Klage bezüglich des zu beurteilenden Arbeitsverhältnisses bereits entschieden, damit sind die Lohnkosten keine Betriebsausgaben. Die Klage wurde jedoch aus einem weiteren Grund zur Verhandlung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Das Finanzgericht muss noch klären, ob das Fahrzeug überhaupt Betriebsvermögen sein konnte, d. h. ob die betriebliche Nutzung für Kurierfahrten die 10 % Grenze erreicht und überschreitet. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind auch die Kraftfahrzeugkosten keine Betriebsausgaben.

**Tipp:** Haben auch Sie ihrem nahen Angehörigen ein Kraftfahrzeug zu privaten Nutzung überlassen, so lassen Sie Ihren Steuerberater dies vor dem Hintergrund des neuen BFH-Urteils einmal prüfen.

## **Unternehmer aufgepasst: Fristablauf 31. März nicht versäumen**

Die monatlichen oder quartalsweisen Abgabe- und Zahlungspflichten für Umsatz-, Lohn-, Einkommen- oder Körperschaftsteuer sind den meisten Unternehmern bekannt. Doch es gibt noch andere Fristen, die man nicht verstreichen lassen sollte, denn es handelt sich dabei um Ausschlussfristen, die nicht verlängerbar sind. Ein wichtiges Datum ist dabei der 31. März. Da dieser 2019 auf einen Sonntag fällt, verlängert sich die Frist automatisch auf den nächsten Werktag, also auf den 1. April 2019.

### **Erlissantrag zur Grundsteuer für 2018 bis spätestens 1. April 2019 stellen**

Konnte eine Immobilie im vergangenen Jahr (teilweise) nicht vermietet werden, so haben Immobilieneigentümer die Chance auf eine nachträgliche Minderung der Grundsteuer. Immobilienbesitzer können bei ihrer Gemeinde noch am 1. April 2019 fristgerecht einen Erlass der Grundsteuer für 2018 beantragen.

Voraussetzung ist, dass die eingeschränkte Nutzung unverschuldet war und es sich um einen „strukturellen“ Leerstand handelt. Davon ist auszugehen, wenn die normalen Mieterträge um mehr als 50 % gemindert sind.

Die Grundsteuer wird dann pauschal in folgenden Höhen erlassen:

- 25 %, wenn der normale Rohertrag um mehr als 50 % gemindert ist,
- 50 %, wenn die Ertragsminderung 100 % beträgt.

Von einem unverschuldeten Leerstand bei Wohnungen und anderen Räumen kann ausgegangen werden, wenn der Vermieter sich in ortsüblicher Weise um deren Vermietung bemüht hat und im Mietangebot keine überhöhte Miete gefordert wurde.

Auch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Eigentümer von eigengewerblich genutzten Räumen können den Antrag auf Erlass stellen. Voraussetzung ist hierbei, dass es nach den wirtschaftlichen Verhältnissen unbillig wäre, die Grundsteuer zu erheben. Aktuell werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grundsteuerjahres 2018 berücksichtigt. Dabei kann z.B. ein negatives Betriebsergebnis infolge von Straßenbauarbeiten vor dem Geschäft eine Unbilligkeit begründen. Kein Erlass der Grundsteuer erfolgt dagegen bei unbebauten Grundstücken und bei kurzfristiger Ferienvermietung.

### **Noch bis 1. April freiwillige Beiträge für 2018 in die gesetzliche Rentenversicherung leisten**

Unternehmer und selbständig tätige Freiberufler sind in der Regel nicht gesetzlich rentenversichert. Sie haben allerdings die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Das macht Sinn, wenn

- die Wartezeit von 60 Monaten für den Erwerb von Rentenansprüchen noch nicht erfüllt ist,
- der Schutz bei Erwerbsminderung erhalten bleiben soll oder
- die Rente erhöht werden soll.

Die freiwillige Versicherung ist flexibel. Sie kann jederzeit unterbrochen oder beendet werden. Ob monatlich oder jährlich, der Mindest-, Höchstbeitrag oder ein Beitrag dazwischen gezahlt wird, kann der Versicherte selbst bestimmen. Der monatliche Mindestbeitrag berechnet sich aus dem aktuellen Beitragsatz für die gesetzliche Rentenversicherung, bezogen auf 450 Euro. Es müssen also derzeit mindestens 83,70 Euro pro Monat gezahlt werden. Der maximale monatliche Beitrag basiert auf der Beitragsbemessungsgrenze, so dass für 2018 maximal 14.508 Euro (alte Bundesländer, 12 x 1.209 Euro) bzw. 12.936 Euro (neue Bundesländer; 12 x 1.078 Euro) eingezahlt werden dürfen. Dies ist (rückwirkend für 2018) noch bis zum 1. April 2019 möglich. Der gezahlte Beitrag ist als Altersvorsorgeaufwand in 2019 zu 88 % steuerlich absetzbar.

### **Entgelte für Künstlersozialabgabe 2018 sind bis 31. März 2019 zu melden**

Kaum ein Unternehmer denkt sofort an die Künstlersozialkasse, wenn er bei seinem selbständigen Grafiker neue Visitenkarten oder Briefbögen in Auftrag gibt oder einen Webdesigner mit der laufenden Anpassung seiner Website betraut? Doch genau das kann für die Künstlersozialabgabepflicht schon ausreichen, denn künstlersozialabgabepflichtig sind alle Unternehmer, die nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke nutzen und für ihr Unternehmen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Als „nicht nur gelegentlich“ gilt dabei, wenn für Eigenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit Aufträge für insgesamt mehr als 450 Euro im Jahr erteilt werden. Einzige Ausnahme: Wer eine GmbH beauftragt, kann aufatmen, denn künstlersozialversicherungsspflichtig sind nur natürliche Personen.

Die Künstlersozialabgabe bemisst sich nach den gezahlten Gagen, Honoraren und Nebenkosten. Für im Jahr 2018 gezahlte Entgelte betrug sie 4,2 % des Entgelts. Auch im Jahr 2019 bleibt dieser Prozentsatz unverändert.

Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz sind die abgabepflichtigen Unternehmer verpflichtet, alle Zahlungen an die selbständigen Künstler sorgfältig aufzuzeichnen und für Prüfungszwecke der Künstlersozialkasse bzw. der Rentenversicherungsträger vorzuhalten. Darüber hinaus müssen sie bis zum 31. März 2019 der Künstlersozialkasse die Zahlungen an selbständige Künstler und Publizisten im Jahr 2018 eigenständig mitteilen. Wer seinen Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommt, wird von der Künstlersozialkasse geschätzt und die Künstlersozialabgabe kann grundsätzlich für die letzten vier Jahre nachgefordert werden. Daneben stellt die Verletzung der gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.